

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für die Beschaffung von werkvertraglichen Leistungen (AGB-A)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über werkvertragliche Leistungen.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten die vorliegenden AGB vom Leistungserbringer als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der BLS schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Leistungserbringer reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Weicht das Angebot von der Offertanfrage oder von den vorliegenden AGB ab, so hat der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3 Der Leistungserbringer weist zudem ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter in erkennbarer Weise die Nutzung der Leistungserbringung die BLS einschränken.
- 2.4 Alle von der BLS zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der BLS und sind ihr wieder zurückzugeben.
- 2.5 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wird.

3 Vergütung

- 3.1 Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Spesen, Übertragung von Rechten, Einholung benötigter Bewilligungen, alle Dokumentations- und Materialkosten, Verpackungs-, Transport, Versicherungs- und Abladekosten sowie sämtliche öffentliche Abgaben.
- 3.3 Nach vertragskonformer Ausführung der Arbeiten und Ablieferung/Übernahme des Vertragsgegenstandes am von der BLS bezeichneten Lieferort wird die geschuldete Vergütung fällig. Die BLS ist verpflichtet, die Vergütung innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.4 Die Rechnungen des Leistungserbringers müssen ordnungsgemäss abgefasst, dokumentiert sowie mehrwertsteuerkonform zugestellt werden. Sind die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Rechnung zur Korrektur zurückgewiesen und die Frist gemäss Ziffer 3.3 hiervor beginnt nicht zu laufen.

4 Ausführung

- 4.1 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 4.2 Der Leistungserbringer informiert die BLS regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Die BLS ist zudem jederzeit berechtigt, sich beim Leistungserbringer vor Ort ein Bild über den Stand der Arbeiten zu machen bzw. Informationen einzuholen. Der Leistungserbringer gewährt der BLS nach Absprache, insbesondere während der Arbeitszeit, Zutritt zu den Produktionsstätten.
- 4.3 Der Leistungserbringer setzt zur Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewähltes, qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal ein. Zudem sichert der Leistungserbringer die vorschriftsgemässe, sichere, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete und wirtschaftliche Erbringung seiner

Leistungen zu. Die Planung und Realisierung der Leistungen und Lieferungen sind nach den bewährten Grundsätzen unter der Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik und unter Verwendung von bestgeeignetem und hochwertigem Material auszuführen.

- 4.4 Alle Leistungen und Lieferungen müssen den dafür geltenden und einschlägigen bundesrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen (EBV, FDV, TSI etc.) sowie den einschlägigen EU-Normen entsprechen. Insbesondere sind für Leistungen im Rahmen der Instandhaltung gemäss ECM (Entity in Charge of Maintenance) die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779, Anhang II, Ziffer 9 – Untervergabetätigkeiten – einzuhalten.

5 Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 5.1 Der Leistungserbringer darf Dritte nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der BLS beiziehen. Der Leistungserbringer bleibt gegenüber der BLS für die Erbringung der Leistung verantwortlich.
- 5.2 Die vom Leistungserbringer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder die Kenntnisnahme der BLS zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Leistungserbringers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt.
- 5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Leistungserbringers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Leistungserbringer und Dritten, oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die BLS, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Leistungserbringers hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Leistungserbringer. In jedem Fall gibt die BLS dem Leistungserbringer da- von schriftlich Kenntnis.

6 Schutzrechte

- 6.1 Dokumente und Know-How, welche die BLS dem Leistungserbringer im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Der Leistungserbringer hat den von ihm beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die BLS behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 6.2 Die Schutzrechte an eigens für die BLS hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesen Zusammenhang entwickelte Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der BLS. Die entsprechende vollständige Dokumentation und die übrigen Unterlagen sind spätestens mit der Ablieferung/Übernahme der BLS auszuhändigen.
- 6.3 Die übrigen Schutzrechte verbleiben beim Leistungserbringer. Die BLS erhält an diesen Schutzrechten ein nicht ausschliessliches Benutzungsrecht. Dies hat der Leistungserbringer in den vertraglichen Beziehungen mit den Subunternehmern bzw. Unterlieferanten sicherzustellen. Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf den Betrieb, die Instandhaltung und die Revision der Vertragsgegenstände, als auch auf die Abänderung, Umgestaltung bzw. Umbau der Vertragsgegenstände sowie auf Herstellung, Weiterentwicklung und Beschaffung von Ersatzteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass die BLS die Vertragsgegenstände weiterveräussert.
- 6.4 Soweit ein Arbeitsergebnis des Leistungserbringers oder von Subunternehmern und Unterlieferanten Schutzrechte Dritter verletzt, sorgt der Leistungserbringer auf eigene Kosten für eine Einigung mit dem Schutzrechtinhaber oder

eine gleichwertige Lösung. Die BLS wird vollumfänglich schadlos gehalten.

7 Wahrung der Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 7.2 Werbung, Publikation und Referenzangaben sowie Äusserungen gegenüber Medien über die vereinbarten Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

8 Verzug

- 8.1 Der Leistungserbringer kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Die vereinbarten Termine sind eingehalten, wenn die Ablieferung/Übernahme der vertragskonformen Vertragsgegenstände gemäss Ziffer 9 hiernach bis zum definierten Zeitpunkt erfolgt.
- 8.2 Die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges richten sich unter Vorbehalt des nachstehenden Abschnittes nach Art. 102 – 109 OR.
- 8.3 Neben den Rechtsfolgen gemäss Ziffer 8.2 hiervoor schuldet der Leistungserbringer im Falle eines Schuldnerverzuges eine Konventionalstrafe gemäss den nachfolgenden Bedingungen. Der Leistungserbringer ist von der Konventionalstrafe in dem Umfang befreit, als er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Leistungserbringer hat der BLS bei Nichteinhaltung der definierten Termine eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ (Promille) der vereinbarten Vergütung pro Verspätungstag, höchstens jedoch 10% der gesamten Vergütung zu leisten. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Leistungserbringer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, wird aber an einen allfälligen Schadenersatz betreffend über die Konventionalstrafe hinausgehende Schäden angerechnet.

9 Lieferung, Eigentum und Gefahrtragung

- 9.1 Die BLS besorgt auf eigene Kosten den Transport allfällig aufzuarbeitender Vertragsgegenstände zum Leistungserbringer, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wird. In diesem Fall gehen nach dem Eintreffen der Vertragsgegenstände beim Leistungserbringer Nutzen und Gefahr auf ihn über.
- 9.2 Der Leistungserbringer liefert die vertragskonformen (aufgearbeiteten) Vertragsgegenstände auf eigene Kosten an den von der BLS bezeichneten Lieferort. Die BLS bestätigt das Eintreffen jedes Vertragsgegenstandes durch Unterzeichnung einer Ablieferungsbestätigung.
- 9.3 Mit der Ablieferung/Übernahme gehen für die betreffenden Vertragsgegenstände das Eigentum sowie Nutzen und Gefahr (wieder) auf die BLS über. Das Eigentum an allfällig dem Leistungserbringer überlassenen Vertragsgegenständen verbleibt jederzeit bei der BLS.

10 Prüfung und Abnahme

- 10.1 Die Abnahme der gelieferten Vertragsgegenstände findet jeweils unmittelbar nach deren Einbau bzw. Inbetriebnahme statt.
- 10.2 Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, so sind diese innert einer von den Parteien gemeinsam festzulegenden angemessenen Frist zu beheben und die Abnahme ist zu wiederholen.
- 10.3 Die entsprechenden Vertragsgegenstände gelten jedoch jeweils spätestens drei Monate nach erfolgter vertragskonformer Lieferung gemäss Ziffer 9.2 hiervoor als abgenommen.

11 Dokumentation

- 11.1 Die Dokumentation stellt alle Informationen bereit, die für den sicheren Einbau, Betrieb, die Instandhaltung und die Modifikation der Vertragsgegenstände notwendig sind.

- 11.2 Der Leistungserbringer übergibt der BLS spätestens im Zeitpunkt der Ablieferung/Übernahme sämtliche massgebenden Dokumente in den vereinbarten Sprachen sowie in der vereinbarten Form (in elektronischer Form und/oder in Papierform).

12 Informationspflicht bei sicherheitsrelevanten Risiken

- 12.1 Der Leistungserbringer hat der BLS insbesondere ihr zur Kenntnis gekommene Mängel an sicherheitsrelevanten Teilen der Werkleistung oder andere sicherheitsrelevante Unregelmässigkeiten oder Vorfälle (bspw. IT-Security Vorfälle wie Datenabflüsse infolge Hackerangriffe) umgehend und unaufgefordert an ecm@bls.ch zu melden. Dies gilt auch für solche Mängel, die bei Dritten aufgetreten sind, sofern es sich um gleiche oder ähnliche Bauteile handelt.

13 Leistungsänderung

- 13.1 Die BLS kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, innert 10 Tagen zur verlangten Leistungsänderung Stellung zu nehmen bzw. eine entsprechende Offerte vorzulegen oder allfällig die technische Undurchführbarkeit nachvollziehbar darzulegen.
- 13.2 Nimmt die BLS eine Leistungsänderung vor und ergeben sich hierbei Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung von vereinbarten Konditionen erforderlich, wird dies vorgängig im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen und schriftlich festgehalten. Ohne abweichende Vereinbarung gelten in Bezug auf die Leistungsänderung die bisher vereinbarten Regelungen. Die Mehr- und Minderkosten werden auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlagen berechnet.
- 13.3 Die BLS entschädigt den Leistungserbringer für berechtigte Aufwendungen, die vor der Leistungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden. Der Leistungserbringer hat diese Aufwendungen der BLS vor Ausführung der Leistungsänderung bekanntzugeben.

14 Mangel und Gewährleistung

- 14.1 Ein Mangel ist jede Abweichung vom vertraglich Vereinbarten mit Einschluss der Vertragsbestandteile, ohne Rücksicht auf deren Ursache, unabhängig vom Verschulden des Leistungserbringers oder der Subunternehmer/Untertierlieferanten und unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei der Abnahme bestanden hat bzw. bei der Abnahme bereits erkennbar war. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn der Leistung bzw. dem aufgearbeiteten Vertragsgegenstand eine Eigenschaft fehlt, deren Vorhandensein die BLS auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte.
- 14.2 Unter Vorbehalt vereinbarter abweichender Bestimmungen richtet sich die Haftung für Mängel und die dazu korrespondierenden Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Art. 367 ff. OR.
- 14.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes gemäss Ziffer 10 hiervoor.
- 14.4 Während der Gewährleistungsfrist kann die BLS Mängel jederzeit rügen, unabhängig davon, wann die Mängel aufgetreten sind oder erkennbar wurden. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
- 14.5 Werden Mängel nachgebessert, läuft für die Nachbesserungsarbeiten und das dabei verwendete Material eine neue Gewährleistungsfrist von 18 Monaten ab Datum des Abschlusses der Nachbesserungsarbeiten. Diese Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens mit Ablauf von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäss Ziffer 10 hiervoor.
- 14.6 Der Leistungserbringer haftet nicht für Mängel, welche die BLS selbst verschuldet hat. Selbstverschulden liegt insbesondere bei fehlerhaftem Einbau, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder unterlassener Reaktion, unterlassener oder fehlerhafter Instandhaltung vor. Der Leistungserbringer haftet auch nicht für Mängel, die ausschliesslich als Folge von normaler Abnutzung, von unsachgemässer Benutzung, der Verwendung von Materialien der BLS, von unsachgemässer Instandhaltung oder Reparaturen durch die BLS,

von Naturkatastrophen (oder anderen Fällen höherer Gewalt) oder Unfällen eintreten.

15 Mängelrechte der BLS

- 15.1 Im Falle von Mängeln während der Gewährleistungsfrist hat die BLS die nachstehenden Mängelrechte.
- 15.2 Nachbesserung: Beim Vorliegen eines Mangels hat die BLS zunächst einzig das Recht, vom Leistungserbringer die Beseitigung des Mangels innert angemessener Frist zu verlangen. Lässt sich der Mangel nicht anders als durch Neuherstellung beheben, ist der Leistungserbringer zur Neuherstellung verpflichtet.
- 15.3 Die Kosten der Mängelbeseitigung mit Einschluss der Kosten der Diagnose, des Aus- und Einbaus, der Transportkosten, der Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die als Folge der Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand entstehen, sowie allfälliger Mitwirkungskosten der BLS gehen vollumfänglich zu Lasten des Leistungserbringers. Hat die BLS einen Mangel mitverschuldet, so beteiligt sie sich angemessen an den Kosten der Mängelbeseitigung.
- 15.4 Soweit der Leistungserbringer Mängel innert angemessener Frist nicht erfolgreich behebt, ist die BLS berechtigt, nach ihrer Wahl:
- einem dem Minderwert der erbrachten Leistung bzw. des Vertragsgegenstandes entsprechenden Preisabzug vorzunehmen;
 - oder mit Bezug auf die mangelhafte Leistung bzw. den Vertragsgegenstand vom Vertrag zurücktreten, wenn der BLS nicht zugemutet werden kann, die mangelhafte Leistung bzw. den mangelhaften Vertragsgegenstand zum geminderten Preis anzunehmen bzw. zu behalten. Mit dem Rücktritt kann die BLS bereits bezahlte Anzahlung einschliesslich Zinsen zum Satz von 5% zurückfordern.

16 Mangelfolgeschäden

Die Haftung für Mangelfolgeschäden richtet sich nach Art. 368 OR. Der Leistungserbringer ist von der Ersatzpflicht befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

17 Ersatzteilmanagement / Obsoleszenz

- 17.1 Der Leistungserbringer gewährleistet die Ersatzteilversorgung gemäss der vom Leistungserbringer beizubringenden Liste betreffend Ersatzteilbeschaffung während 10 Jahren ab Abnahme der Leistung bzw. der Lieferung. Sämtliche Transportkosten und Abgaben aller Art für die Lieferung der Ersatzteile sind im bezeichneten Preis enthalten. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzteile beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Einsatz des Ersatzteils zu laufen – endet jedoch spätestens 36 Monate nach Lieferung des Ersatzteils. Sind Originalteile nicht mehr erhältlich, sorgt der Leistungserbringer für kompatiblen Ersatz und stellt dessen Integration ins System kostenlos sicher.
- 17.2 Zeichnet sich vor Ablauf der vereinbarten Frist eine Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen ab, informiert der Leistungserbringer die BLS bei Produkteänderungen mindestens 6 Monate und bei Produkteabkündigungen mindestens 12 Monate im Voraus und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Mit der Auslieferung der letzten Bestellung überlässt der Leistungserbringer der BLS unentgeltlich sämtliche relevanten Dokumente und weitere Hilfsmittel, die es der BLS ermöglichen, die Ersatzteile für eigene Bedürfnisse selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Verletzt der Leistungserbringer bei Einstellung der Lieferungen von Ersatzteilen diese Pflichten, ist die BLS berechtigt, die ihr entstehenden Kosten der Nachentwicklung von geeigneten Ersatzteilen dem Leistungserbringer in Rechnung zu stellen.

18 Versicherung

Der Leistungserbringer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden. Die BLS ist jederzeit berechtigt, vom Leistungserbringer einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

19 Verfahrensgrundsätze

- 19.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Leistungserbringer, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Leistungserbringer, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
- 19.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.
- 19.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritte zu übertragen.
- 19.4 Hält der Leistungserbringer die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.-, aber höchstens CHF 100'000.-.

20 Gewährleistung der Integrität

- 20.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 20.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Leistungserbringer der BLS eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.
- 20.3 Der Leistungserbringer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BLS führt.

21 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Leistungserbringer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BLS ausserhalb des Konzerns weder abgetreten noch verpfändet werden.

22 Einigungsversuch und salvatorische Klausel

- 22.1 Die Parteien verpflichten sich, allfällige Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit bzw. in der Durchführung des Vertrages grundsätzlich einvernehmlich zu lösen.
- 22.2 Die allfällige Ungültigkeit einzelner Klauseln des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass der vorliegende Vertrag eine Lücke aufweist, so ist zwischen den Parteien einvernehmlich eine Regelung zu finden, die sich in die bestehende Struktur bestmöglich integriert.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980; CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.
- 23.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.